VEREINBARUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IM „STÄDTEVERBUND KLEINES DREIECK - BOGATYNIA - HRÁDEK NAD NISOU - ZITTAU“

Paragraph 1 Grundlagen des Städteverbundes

Artikel 1: Name

Der Städteverbund trägt den Namen „Städteverbund Kleines Dreieck - Bogatynia-Hrádek nad Nisou - Zittau“

Artikel 2: Dauer

Der Städteverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, beginnend ab dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag in Kraft tritt.

Artikel 3: Rechtsfähigkeit

Mit der Bildung des Städteverbundes entsteht kein eigenständiges Rechtssubjekt.

Artikel 4: Ziel, Aufgaben und Befugnisse des Städteverbundes

Ziel

1. Ziel des Städteverbundes ist es, die gemeinsamen Interessen in grenzüberschreitendem Sinne zu finden, in Form von Projekten umzusetzen und zu vertreten, wobei der Schwerpunkt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Förderung und dem Erhalt der gemeinschaftlichen Beziehungen zwischen den Bürgern der drei Kommunen, in der Nutzung der Kontakte zur Wirtschafts- und Infrastrukturentwicklung und in der Verbesserung der Wirksamkeit nach Außen besteht.

Aufgaben

2. a. Aufgabe des Städteverbundes ist es, die grenzübergreifende Zusammenarbeit der beteiligten Städte in den unter Absatz 2b genannten Bereichen zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren. Im Rahmen dieser Aufgabe werden Projekte entwickelt und deren Umsetzung vorangetrieben. Jeder der drei Partner des Städteverbundes kann im nationalen Rahmen für Projekte mit Bedeutung für die drei Partner mit dem Mandat alle finanziellen Mittel von Dritten beantragen und erhalten.

b. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit findet gemäß dem vorliegenden Regionalen Handlungs- und Entwicklungskonzept „Kleines Dreieck“ schwerpunktmäßig für folgende Handlungsfelder in folgenden Bereichen statt:

- Organisation der Zusammenarbeit
  - Arbeit in trilateralen Projektgruppen an ausgewählten prioritären Projekten,
  - Erfahrungsaustausch zu Verwaltungsstrukturen und Erfahrungen der Ämter bei der Aufgabenbewältigung,
  - Gemeinsamer Entwicklungsplan,
  - Gemeinsames Wirken nach Außen und Öffentlichkeitsarbeit,

- Initiative „Bürgerfreundliches Rathaus";

➢ Entwicklung des Lebensraumes
- Entwicklung der integrativen Arbeit der Schulen,
- Entwicklung einer internationalen Schule
- Entwicklung eines Weiterbildungs- und Schulungszentrums für Wirtschaftsmanager der MOE – Länder,
- Entwicklung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit,
- Initiativen zur Sicherung der zunehmenden Dreisprachigkeit,
- Kulturelle und sportliche Zusammenarbeit
- Abgestimmte Entwicklung der Bereiche Soziales und Gesundheitswesen, Öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie Feuerwehr und Katastrophenschutz,
- Revitalisierung der Innenstädte,
- Realisierung von Schwerpunkten der Infrastrukturentwicklung;

➢ Entwicklung der Wirtschaft, der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen
- Trinationaler Gewerbegebietsverbund und Optimierung des Gewerbeflächen-Managements (Alt- und Neustandorte),
- Förderung der Unternehmerzusammenarbeit,
- Entwicklung, Abstimmung und gemeinsame Vermarktung touristischer Angebote;

➢ Entwicklung des Verkehrs, der Netze von Ver- und Entsorgung und der Umwelt
- Ausbau der Verkehrsinfrastruktur,
- Schaffung effektiver ÖPNV-Systeme (Straße und Schiene) zur besseren Anbindung der Städte untereinander und zu den höherrangigen Zentren,
- Gemeinsame Konzepte zur Ver- und Entsorgung (z.B. Abfallentsorgung),
- Sicherung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftsgestaltung.

c. Neben den unter b. aufgeführten Bereichen können die dazu befugten Gremien (Gemeinsamer Rat der Städte, Lenkungsgruppe, Projektgruppen) der beteiligten Städte andere Bereiche aufzeigen, in denen die Zusammenarbeit sinnvoll erscheint.

d. Die drei Partner unterstützen darüber hinaus alle Aktivitäten der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne der Ziele des Städteverbundes, wie die Gründung von Vereinen und Organisationen, die Zusammenarbeit der Kirchen.

Befugnisse

3. Die Gremien des Städteverbundes Gemeinsamer Rat der Städte, Lenkungsgruppe und Projektgruppen sind befugt, gemeinsame Vorhaben in einem oder mehreren in diesem Artikel unter 2. b. und c. aufgeführten Bereichen vorzubereiten und vorzuschlagen.

4. Die Stadträte der beteiligten Städte legen die durch die Gremien des Städteverbundes ausgearbeiteten Vorhaben, wie im vorigen Absatz aufgeführt, durch übereinstimmende Beschlüsse fest.

Artikel 5: Gremien des Städteverbundes

Die Gremien des Städteverbundes sind:
- der Gemeinsame Rat der Städte

- die Lenkungsgruppe
- die Projektgruppen
- die Geschäftsstelle

Paragraph 2: Organisation des Städteverbundes

Artikel 6: Gemeinsamer Rat der Städte

(1) Der Gemeinsame Rat der Städte setzt sich aus den Bürgermeistern der drei Städte und je 5 Stadträten zusammen.

(2) Der Gemeinsame Rat der Städte tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

(3) Das Präsidium des Gemeinsamen Rates der Städte besteht aus den drei Bürgermeistern. Es bestimmt jährlich einen Vorsitzenden aus seiner Mitte, der die Sitzungen des Gemeinsamen Rates der Städte leitet.

(4) Die Einberufung des Gemeinsamen Rates der Städte erfolgt in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe oder auf Antrag eines Drittels des Gemeinsamen Rates der Städte. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle. Über die durchgeführten Beratungen ist Protokoll zu führen.

(5) Der Vorsitzende im Gemeinsamen Rat der Städte wird jährlich neu bestimmt. Die Sitzungsorte wechseln je nach dem Sitzungsort des Präsidenten.

(6) Die Aufgaben des Gemeinsamen Rates der Städte umfassen
- die Information über den erreichten Arbeitsstand, die Entwicklungsziele, Planungen und Vorhaben des Städteverbundes,
- den Erfahrungsaustausch der Parlamentarier der drei Städte zur Entwicklung des Verständnisses für die Arbeit der politischen Gremien in den drei Ländern,
- Verantwortung beim Präzisieren der Aufgaben der Projektgruppen und bei der Begleitung der Umsetzung,
- die Mitwirkung an der Abstimmung von Beschlussvorlagen des Städteverbundes,
- Beschlussfassung zu haushaltswirksamen Projekten,
- Vorbereitung von Haushaltsentscheidungen in den drei Städten.

(7) Grundlage aller Entscheidungen ist Einstimmigkeit und Konsensprinzip. Sollte im Gemeinsamen Rat der Städte keine Entscheidung zu bedeutenden Projekten erreicht werden, verpflichten sich die Bürgermeister, diese Projekte den Stadträten zur Entscheidung vorzulegen.

Artikel 7: Lenkungsgruppe

(1) Die Lenkungsgruppe setzt sich aus den Bürgermeistern der drei Städte sowie mindestens einem aber nicht mehr als zwei weiteren Vertretern der Stadtverwaltungen sowie einem Vertreter der Euroregion Neiße zusammen.

(2) Die Lenkungsgruppe tritt mindestens quartalsweise zusammen. Die Sitzungen der Lenkungsgruppe sind in der Regel nicht öffentlich.

(3) Die Einberufung der Lenkungsgruppe erfolgt in Abstimmung mit der Geschäftsstelle oder auf Antrag eines der Mitglieder der Lenkungsgruppe. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle. Über die durchgeführten Beratungen ist Protokoll zu führen.

(4) Der Vorsitz in der Lenkungsgruppe wechselt jährlich entsprechend der Präsidentschaft.

(5) Die Lenkungsgruppe ist verantwortlich für
- die Definition der Aufgaben der Projektgruppen und die Kontrolle der Aufgabenrealisierung,
- den Vorschlag und die Vorbereitung gemeinsamer Vorhaben,
- die Erteilung von Aufgaben an die Verwaltungen im Zusammenhang mit der Arbeit des Städteverbundes,
- die Abstimmung von Beschlussvorlagen und Erarbeitung von Stellungnahmen.

(6) Grundlage aller Entscheidungen in der Lenkungsgruppe ist Einstimmigkeit und Konsensprinzip. Soll eine für alle drei Partner bedeutsame Maßnahme realisiert werden, sind alle drei Partner finanziell zu beteiligen, ansonsten wird diese nicht realisiert. Soweit ein Partner an einer Maßnahme nicht beteiligt ist bzw. diese nicht mit finanziert, sollte trotzdem Konsens zur Durchführung bestehen.

(7) Die Lenkungsgruppe informiert den Gemeinsamen Rat der Städte über Beschlussvorlagen und bezieht diesen in den Abstimmungsprozess ein.

Artikel 8: Projektgruppen

(1) Folgende Projektgruppen werden gebildet:

I. Koordinierung der Zusammenarbeit
1.1. Lenkungsgruppe
1.2. Gemeinsames Management
1.3. Information, Präsentation
1.4. Sicherheit in der Dreiländerregion

II. Wirtschaftliche Entwicklung
2.1. Gemeinsamer Entwicklungsplan
2.2. Investitionen/Wirtschaft
2.3. Verkehr in der Dreiländerregion

III. Leben und Lernen
3.1. Integrative Arbeit der Schulen
3.2. Kinder- und Jugendparlament
3.3. Kulturelle und sportliche Zusammenarbeit
3.4. Zusammenarbeit von Vereinen und Verbänden

(2) Projektgruppen werden zur Vorbereitung und Umsetzung von Schwerpunktaufgaben gemäß dem Handlungskonzept gebildet. Die Zahl der Projektgruppen sollte zur Sicherung der

Arbeitsfähigkeit zwischen fünf und elf liegen. Der Gemeinsame Rat des Städteverbundes entscheidet über die Gründung und Umbenennung der Projektgruppen.

(3) Die Gruppen sind so zu bilden, dass ihre Arbeit von vornherein auf einen konkreten Arbeitsgegenstand orientiert ist. Dieser Absatz beinhaltet, dass Projektgruppen nach erfolgreichem Abschluss der Aufgabe aufgelöst werden und für neue Aufgabenfelder Projektgruppen zu bilden sind. Das schließt ein, dass bei akuten Problemen, die die Arbeit des Städteverbundes betreffen, auch kurzfristig ad.hoc-Projektgruppen gebildet werden können.

(4) Die Mitarbeit in den Projektgruppen sollte nach der Sachkompetenz erfolgen. Die Vorsitzenden sollten sich aus der Ebene der Amtsleiter bzw. der Dezernenten rekrutieren, um die Verbindung zur Leistungsebene und Entscheidungskompetenz zu sichern. Jede Stadt sollte mindestens einen Projektgruppenvorsitz haben. Die Festlegung der Vorsitzenden der Projektgruppen erfolgt in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe.

Die Projektgruppen werden paritätisch aus Vertretern der Städte zusammengesetzt. Die Mitglieder der Projektgruppen werden namentlich zur Sicherung der Präsenzkontinuität, als Voraussetzung für Vertrauensaufbau und Verhinderung von Informations- und Motivationsverlusten, benannt.

(5) In Abhängigkeit der zu bewältigenden Aufgaben sind bei Bedarf nach dem Prinzip der Sachkompetenz verwaltungsexterne Partner in die Arbeit der Projektgruppen einzubeziehen. Sie besitzen keine Entscheidungsbefugnis innerhalb der Projektgruppe. Sie können Vorschläge zur Projektarbeit einbringen.

(6) Die Projektgruppen treten jede für sich je nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr, zu einer Sitzung zusammen. In geeigneten Fällen können mehrere Projektgruppen bzw. Projekt- und Lenkungsgruppe gemeinsame Sitzungen abhalten. Die Beratungsorte wechseln in der Regel bei jeder Beratung.

(7) Der Vorsitzende der Projektgruppe lädt zu den Sitzungen ein, stellt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle die Tagesordnung auf und hat über alle wichtigen, den Städteverbund betreffenden Angelegenheiten, zu informieren.

(8) Die Aufgaben der Projektgruppen bestehen
- im projektbezogenen Erfahrungs- und Informationsaustausch,
- in der Entwicklung und Umsetzung von Gemeinschaftsprojekten gemäß Handlungskonzept,
- in der Erarbeitung von neuen Projektvorschlägen,
- in der Koordinierung der Arbeit an der Projektumsetzung in der Verwaltung und Realisierung notwendiger Abstimmungsprozesse,
- in der Vorbereitung von Beschlussvorlagen.

(9) Die Entscheidungen sind mehrheitlich zu treffen.

Artikel 9: Die Geschäftsstelle

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle bestehen in der
- Organisation und Koordinierung der Gremienarbeit,
- Bündelung regionaler und lokaler Informationen,

- Vorbereitung der Projekte und Realisierung des Projektmanagements,
- Beratung/ Moderation/ Evaluation,
- Rückkopplung von Informationen und Entscheidungen
  → zwischen den Gremien des Städteverbundes,
  → zwischen den Projektgruppen
  → zu lokalen politischen Gremien
  → zu Ministerien und anderen übergeordneten Verwaltungsebenen.

(2) Die Geschäftsstelle rekrutiert sich aus Mitarbeitern der drei Städte.

Paragraph 3: Finanzierung der Aufgaben des Städteverbundes

Artikel 10: Erhalt von Finanzmitteln

Es bestehen zwei wesentliche Finanzierungsziele:
1. die Finanzierung von Einzelprojekten
2. die Finanzierung der Geschäftsstelle.

(1) Die Höhe des Beitrages für die Finanzierung der Geschäftsstelle wird jährlich als Betrag pro Kopf der Bevölkerung festgesetzt. Ein Beschluss über die Festsetzung des Jahresbeitrages ist nur dann rechtsgültig gefasst, wenn die Räte der beteiligten Städte dies auf Vorschlag der Lenkungsgruppe / des Gemeinsamen Rates der Städte beschlossen haben. Die Kosten des Städteverbundes, die nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden, gehen zu Lasten des gemeinsamen Haushaltes des Städteverbundes.

(2) Während der Tagung des Gemeinsamen Rates der beteiligten Städte werden die Bewirtungs- und Übersetzungskosten durch die Gastgeber getragen.
Während der Beratungen der Projektgruppen der beteiligten Städte werden die Bewirtungskosten durch die Gastgeber getragen. Die Landessprache des Gastgebers ist die Tagungssprache, die Partner sorgen für das Dolmetschen in eigene Sprachen.

(3) Die Personalkosten für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden durch die jeweilige Stadt getragen.

(4) Die Betreiberkosten (laufende Kosten) von gemeinsamen Projekten, die nicht durch Eigenmittel bzw. andere außerordentliche Einnahmen (Verwertung von Aktiva, Subventionen) gedeckt werden können, gehen zu Lasten des gemeinsamen Haushaltes des Städteverbundes.

(5) Investitionen, die nicht aus den Mitgliedsbeiträgen oder anderen Finanzmitteln (z.B. europäische Subventionen) finanziert werden können, bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der Räte der beteiligten Städte.

Artikel 11: Haushalt

(1) Die Geschäftstelle stellt in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe den Haushalt auf. Der Haushalt wird in EURO ausgedrückt.

(2) Der Haushalt ist durch den gemeinsamen Rat zu bestätigen.

Paragraph 4: Schlussbestimmung

Artikel 12: Änderungen des Vertrages

(1) Die Lenkungsgruppe und die Räte der beteiligten Städte können Vorschläge zur Änderung des Vertrages einbringen.

(2) Eine Änderung des Vertrages ist nur dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn die einzelnen Räte der beteiligten Städte diese jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen haben.

(3) Änderungen des Vertrages werden den zuständigen staatlichen Stellen gemäß den bestehenden rechtlichen Erfordernissen jedes Landes zur Genehmigung übergeben.

Artikel 13: Unterrichtung der Einwohner

Über gemeinsame Planungen und Vorhaben des Städteverbundes, die für die Entwicklung bedeutsam sind oder die Belange der Einwohner berühren, sind die Einwohner frühzeitig und umfassend zu informieren.

Artikel 14: Beitritt

(1) Der Beitritt anderer Kommunen zum Städteverbund kann auf schriftlichen Antrag durch entsprechende Gremien dieser Kommune erfolgen.

(2) Wenn die Lenkungsgruppe den Beitritt anderer Kommunen zum Städteverbund als wünschenswert erachtet, leitet sie einen entsprechenden Vorschlag einschließlich der Bedingungen und Definition der Folgen des Beitritts an die Räte der beteiligten Städte weiter.

(3) Ein Beschluss über den Beitritt anderer Kommunen zum Städteverbund ist nur dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn die einzelnen Räte der beteiligten Städte diesen jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen haben.

(4) Der Beschluss wird den zuständigen staatlichen Stellen gemäß den bestehenden rechtlichen Erfordernissen jedes Landes zur Genehmigung übergeben.

Artikel 15: Austritt

(1) Eine beteiligte Stadt kann durch einen entsprechenden Beschluss der dazu befugten Gremien dieser Stadt aus dem Städteverbund austreten.

(2) Die Austrittserklärung muss der Lenkungsgruppe zugeschickt werden. Der Austritt kann frühestens ein Jahr nach Einreichung des Austrittsbeschlusses erfolgen.

(3) Der Beschluss wird den zuständigen staatlichen Stellen gemäß den bestehenden rechtlichen Erfordernissen jedes Landes zur Genehmigung übergeben.

(4) Die Lenkungsgruppe legt die Bedingungen und Folgen des Auftritts fest.

Artikel 16: Auflösung und Abwicklung nach Auflösung

(1) Der Beschluss zur Auflösung des Städteverbundes ist nur dann gültig, wenn die einzelnen Räte der beteiligten Städte dies jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen haben.

(2) Zur Abwicklung werden ein Gremium, die Art der Abwicklung und die Befugnisse durch die Lenkungsgruppe bestimmt.

Artikel 17: Übermittlungsgebot

Die Stadt Zittau, die Stadt Bogatynia und die Stadt Hrádek nad Nisou übersenden gemäß den bestehenden rechtlichen Erfordernissen jedes Landes den Vertrag wie auch einen Beschluss über die Auflösung an die jeweilige Aufsichtsbehörde.

Artikel 18: Auswertung

Einmal jährlich in der Sitzung des Gemeinsamen Rates erfolgt eine Auswertung der in Artikel 4, 10 und 11 niedergelegten Regelungen. Über diese Auswertung erfolgt ein schriftlicher Bericht, der durch die Räte der beteiligten Städte genehmigt wird. Der Gemeinsame Rat des Städteverbundes beschließt den Haushalt des Städteverbundes und den Bericht für das Vorjahr.

Artikel 19: Inkrafttreten

Unter Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 17, tritt dieser Vertrag nach Beschluss der Vertretungskörperschaften der drei Städte sowie nach Veröffentlichung in den jeweiligen Städten in Kraft. Die Satzung wurde am 15. März 2012 vom Gemeinsamen Rat des Städteverbundes in Hradek nad Nisou beschlossen.

Arnd Voigt
Oberbürgermeister
der Stadt Zittau

Martin Půta
Bürgermeister der Stadt
Hrádek nad Nisou

Andrzej Grzmielewicz
Bürgermeister der Stadt und
Gemeinde Bogatynia

Zittau
Bogatynia
Hrádek nad Nisou
Städteverbund Kleines Dreieck